

Präsident v. Schönfels: Gelangt zum Druck und auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 61.) Bericht der zweiten Deputation über Abtheilung B. des Ausgabebudgets, Gesamtministerium nebst Dependenzen betreffend.

Präsident v. Schönfels: Ein gleiches Verhältniß findet hier statt; auch dieser Bericht wird gedruckt und auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden. — Dies ist die letzte Nummer der Registrande. An Urlaubsgesuchen habe ich zuvörderst das des Herrn v. Meisch vorzutragen, der noch einen Tag Urlaub zu haben wünscht und zwar auf heute. Ich frage die Kammer, ob sie dies Gesuch genehmigt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Herr Domherr D. Friederici ist in gleichem Falle, er wünscht für den heutigen Tag Urlaub zu sein, und ich frage auch bei diesem Gesuch, ob es die Genehmigung der Kammer findet? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Endlich hat Herr Bischof Dittrich wegen überhäufte Berufsgeschäfte sich für heute entschuldigt. Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen und so können wir zum ersten Gegenstande unserer heutigen

### Tagesordnung

übergehen. Es ist dies die Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation, die Heimathsangehörigkeit betreffend, und ich ersuche den Herrn Referenten, Herrn Appellationsgerichtsrath v. König, den Rednerstuhl zu besteigen und uns den Vortrag zu geben.

Referent v. König: Wir sind bei der vorgestrigen Berathung bei §. 14 stehen geblieben, und ich erlaube mir nun da fortzufahren und zunächst die §. 14 vorzutragen, wie sie in dem Entwurfe lautet.

#### §. 14.

##### Aufnahme wegen verhinderter Ausweisung.

Der Aufnahme in das Unterthanenrecht gleich zu achten ist die Erklärung des Ministeriums des Innern, daß ein im Lande überhaupt nicht oder nicht mehr heimathberechtigtes Individuum entweder nach den Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Conventionen wegen Uebernahme der Ausgewiesenen oder weil es aus andern Gründen dem Auslande nicht zugewiesen werden kann, als Angehöriger des sächsischen Staats zu betrachten sei. Die Wirkung dieser Erklärung kann nach Befinden der Umstände vermittelt eines ausdrücklichen Zusatzes auf die Zeitdauer beschränkt werden, während welcher der thatsächliche Behinderungsgrund der Ausweisung bestehen werde.

Die Motiven zu §. 14 lauten so:

#### Zu §. 14.

Die Fälle, daß Personen auf das Staatsgebiet zu übernehmen oder daselbst für immer oder doch für unbestimmte Zeitdauer zu dulden sind, welchen das sächsische Unterthanenrecht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zusteht, sei

es, daß sie ein solches niemals besessen oder daß sie ein früher besessenes auf legale Weise verloren haben, werden auch künftig nicht selten vorkommen, theils in Folge der gegen auswärtige Staaten durch die Verträge wegen der Ausgewiesenen ausdrücklich eingegangenen Verpflichtungen, theils aus andern, rein thatsächlichen Veranlassungen, wie sie der Gang des Lebens oft zufällig herbeiführt. Soll daher für diese, im Ganzen zahlreiche Classe von Personen nicht ein für die beteiligten Individuen selbst höchst drückender, aber nicht minder im öffentlichen Interesse bedenklicher Zustand relativer Heimathlosigkeit eintreten, so macht sich eine gesetzliche Regulirung ihres Verhältnisses zum Staate nothwendig, die am einfachsten in der Art erfolgen wird, daß dieselben, sobald sie durch eine vom Ministerium des Innern nach vorausgegangener Erörterung ausgestellte Erklärung als Staatsangehörige des Königreichs Sachsen anerkannt sind, von da an als Inländer betrachtet und in dieser Eigenschaft des vollen Unterthanenrechts theilhaftig werden. Daß man sich jedoch hierbei die Möglichkeit offen halte, sich der fraglichen Individuen nach Wegfall des thatsächlichen Behinderungsgrundes der Ausweisung nach Umständen wieder entledigen zu können — worauf die Schlussbestimmung der Paragraphe abzielt — erscheint um so räthlicher, als die vorangehende Disposition häufig auf Personen anzuwenden sein wird, die dem Staate oder der Gemeinde, der sie als Heimathangehörige zugetheilt werden mußten, bereits wirklich zur Last fallen.

Im Deputationsbericht ist zu §. 14 Folgendes gesagt:

#### Zu §. 14.

Die Deputation ist mit dem königlichen Herrn Commissar übereingekommen, der Paragraphe folgende, im Wesentlichen dem gegenwärtigen Inhalte entsprechende Fassung lediglich aus dem Grunde zu geben, weil die Uebersichtlichkeit dadurch zu gewinnen scheint.

#### §. 14.

##### Aufnahme wegen verhinderter Ausweisung.

Der Aufnahme in das Unterthanenrecht gleich zu achten ist die Erklärung des Ministeriums des Innern, daß ein im Lande überhaupt nicht oder nicht mehr heimathberechtigtes Individuum als staatsangehörig zu betrachten sei, weil es dem Auslande nicht zugewiesen werden könne.

Eine solche Erklärung kann entweder auf die Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Conventionen wegen Uebernahme der Ausgewiesenen, oder auf andere thatsächliche Verhältnisse, welche der Ausweisung entgegenstehen, begründet werden.

Die Wirkung dieser Erklärung ist vermittelt eines ausdrücklichen Zusatzes auf die Zeitdauer zu beschränken, während welcher der thatsächliche Behinderungsgrund der Ausweisung fortbestehen werde — ausgenommen in Fällen, wo die Beifügung eines solchen Vorbehalts im Voraus als unthunlich oder zwecklos erscheinen würde. —

Es leuchtet übrigens von selbst ein, daß die Paragraphe nach der einen und der andern Fassung diejenigen Fälle betrifft, wo die Staatsangehörigkeit eines Individuums dergestalt freitig ist, daß dasselbe in keinem Staate das Staatsheimathrecht nach dessen eigener innerer Gesetzgebung oder den daselbst stillschweigend angenommenen Grundsätzen er-